



Gemeinde Eichwalde Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-025/24-29

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

eingetragen durch: Geschäftsbereich Bürgermeister

erstellt am: 13.06.2024

geändert am: 01.08.2024

Anlagen:

1. Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde
2. Synopse

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Gemeindevertretung	27.08.2024	Entscheidung

Betreff:

Beschluss Neufassung Geschäftsordnung Gemeindevertretung Eichwalde
Einbringer: Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde.

Begründung:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde ist wegen der Regelungen im Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz Brandenburg (KommRModG) erforderlich, damit die Geschäftsordnung geltendem Recht entspricht.

Das KommRModG, das am 5. März 2024 beschlossen wurde, zielt darauf ab, das Kommunalrecht des Landes Brandenburg zu modernisieren. Es beinhaltet Änderungen in verschiedenen Bereichen der kommunalen Verwaltung und Organisation. Kernpunkte des Gesetzes sind in diesem Fall:

1. Modernisierung der Kommunalverfassung: Das Gesetz überarbeitet die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf), um sie an die aktuellen Anforderungen anzupassen
2. Digitalisierung: Es trägt den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung Rechnung, indem es unter anderem die Möglichkeit einer elektronischen Ladung ausdrücklich regelt und Schriftformerfordernisse soweit wie möglich abbaut.

Das Gesetz soll insgesamt die Effizienz, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit der kommunalen Verwaltung in Brandenburg verbessern.

Finanzielle Auswirkungen	im laufenden Haushaltsjahr		in späteren Haushaltsjahren	
	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand
in der Ergebnisrechnung	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand
in der Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> Einzahlung	<input type="checkbox"/> Auszahlung	<input type="checkbox"/> Einzahlung	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Überschreitung Haushaltsplan	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen: Keine finanziellen Auswirkungen.				

Unser Leitbild: Gartenstadt Eichwalde – idyllisch, lebendig und nachbarschaftlich

- Grüne Oase Eichwalde – natürlich fit für das 21. Jahrhundert
Ziele:
 - Wir gestalten unseren wertvollen Baumbestand zukunftsfähig.
 - Wir werten unsere Grün- und Erholungsräume auf.
 - Wir leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.
 - Wir begrenzen Verdichtung und Versiegelung auf das notwendige Maß.
 - Wir steuern die Flächen- und Siedlungsentwicklung in Eichwalde aktiv.
 - Wir unterstützen die Schaffung bezahlbaren Wohnraums.
 - sonstiges:

- Unser Eichwalde – von Jung bis Alt im starken Miteinander
Ziele:
 - Wir stärken unser soziales, offenes und friedvolles Miteinander.
 - Wir schaffen generationenübergreifende Begegnungsräume und Plattformen für aktives Zusammenleben.
 - Wir schaffen mehr Angebote für Kinder und Jugendliche.
 - Wir gestalten die Bahnhofstraße als lebendiges Zentrum.
 - Wir fördern die vielfältige und einzigartige Kunst- und Kulturszene.
 - Wir arbeiten verbindlich mit unseren Nachbarkommunen zusammen.
 - Wir nutzen die Möglichkeit der Digitalisierung.
 - sonstiges:

- Mobiles Eichwalde – entspannt und aktiv in Bewegung
Ziele:
 - Wir setzen konsequent auf den Rad- und Fußverkehr.
 - Wir unterstützen und fördern Sport- und Bewegungsangebote draußen wie drinnen.
 - Wir schaffen einen sicheren und barrierefreien öffentlichen Raum für Jung und Alt unter Berücksichtigung mobilitätseingeschränkte Personen.
 - sonstiges:

- Der Beschluss beinhaltet Maßnahmen zum Klimaschutz.
 - Ja
 - Nein

- Der Beschluss betrifft das Leitbild nicht.

- Bemerkungen



Unterschrift Bürgermeister



Unterschrift Kämmerin

Änderungsempfehlungen:

Die Beschlussvorlage wurde in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 02.07.2024 zurückgezogen.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde

Vom tt.mm.jj (Tag der Ausfertigung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund § 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S. ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 27.08.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Gemeindevertretung

§ 1

Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Absatz 1 BbgKVerf die aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) In Falle der Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Gemeinde nutzt das elektronische Ratsinformationssystem „Session“. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das vorgenannte Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Ladungsfrist). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden zu stellen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachrichtlich schriftlich oder elektronisch über den Antrag zu informieren. Die Gemeinde prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass sie oder er andernfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zwölften Kalendertags vor dem Tag der Sitzung
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen oder der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen oder Zuhörer, welche

die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnendenfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 28. August 2024 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Eichwalde in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Die Anfragende oder der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist. Eine schriftliche Antwort wird den Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Absatz 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer oder seiner Vertretung treten ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste oder Erster oder Zweite oder Zweiter Stellvertreterin oder Stellvertreter an ihre oder seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung,

- d) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
- e) Einwohnendenfragestunde,
- f) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;

Nichtöffentlicher Teil:

- h) Entscheidung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
- i) Informationen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
- j) Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- l) Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Absatz 6 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Sollte keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind auch nach 22:00 Uhr weitere Tagesordnungspunkte aufzurufen, sofern dies durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter beschlossen wird.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann einer oder einem zur Sitzung anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung das Wort erteilt werden.
- (4) Zu persönlichen Bemerkungen kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung gegen ihre oder seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer oder seiner früheren Äußerungen richtigstellen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht mehr erteilen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Eine Störung liegt u.a. vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen wird oder beleidigende Äußerungen getätigt werden.
- (4) Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen oder sie oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufgerufen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur selben Sache vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Sitzungsvorlage beziehungsweise des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Sitzungsvorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (5) Sollte gemäß § 43 BbgKVerf eine außergewöhnliche Notlage von der Gemeindevertretung festgestellt worden sein, so ist die Durchführung von geheimen Wahlen nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. In diesem Fall findet § 43 Absatz 3 BbgKVerf Anwendung.

§ 13

Niederschrift

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Absatz 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) die Ordnungsmaßnahmen,
 - l) die Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist möglichst umgehend, spätestens jedoch mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden, Bericht, der im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonübertragungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Verbesserung des Informationsangebotes für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eichwalde und Dritte können Bild- und Tonübertragungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde auf der Internetseite der Gemeinde Eichwalde öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (5) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Hauptausschuss

§ 16

Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit gesetzlich oder in den folgenden Absätzen keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Absatz 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse).
- (2) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Ausschüsse treten in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (4) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des dritten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nicht anderes bestimmen.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde vom 24.11.2021 in der Fassung vom 24.11.2023 außer Kraft.

Eichwalde, den tt.mm.2024

Christian Könning

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Synopse Geschäftsordnung 2019 und 1. Entwurf Geschäftsordnung 2024

Geschäftsordnung 2019	Entwurf Geschäftsordnung 2024
<p>Geschäftsordnung der Gemeindeververtretung der Gemeinde Eichwalde</p>	<p>Geschäftsordnung der Gemeindeververtretung der Gemeinde Eichwalde Vom tt.mm.jj (Tag der Ausfertigung)</p>
<p>Die Gemeindeververtretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]) in ihrer Sitzung am 23.11.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Die Gemeindeververtretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund § 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10] , S., ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 27.08.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>
<p>Erster Abschnitt Gemeindeververtretung</p>	<p>Erster Abschnitt Gemeindeververtretung</p>
	<p>§ 1 Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindeververtretung haben gemäß § 31 Absatz 1 BbgKVerf die aus der Mitgliedschaft in der Gemeindeververtretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindeververtretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) In Falle der Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindeververtretung vor der Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.</p>

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) Grundsätzlich tagt die Gemeindevertretung in Präsenzsitzung. Es besteht die Möglichkeit auch im regulären Sitzungsbetrieb Hybridsitzungen durchzuführen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (5) Die Einberufung der Gemeindevertretung und die Zustellung der Tagesordnung einschließlich etwaiger Vorlagen erfolgt grundsätzlich unter Nutzung des bei der Gemeinde Eichwalde betriebenen Ratsinformationssystems. Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt dabei auf elektronischem Weg (elektronischer Sitzungsdienst). Die Gemeindevertreter sind grundsätzlich verpflichtet, das Ratsinformationssystem als Informationssystem zu nutzen.
- (6) Absatz 4 gilt für sachkundige Einwohner entsprechend.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Gemeinde nutzt das elektronische Ratsinformationssystem „Session“. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das vorgenannte Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Ladungsfrist). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden zu stellen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachrichtlich schriftlich oder elektronisch über den Antrag zu informieren. Die Gemeinde prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine

	<p>Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass sie oder er andernfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.</p>
<p>§ 2 Teilnahme an Präsenzsitzungen</p> <p>(1) Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung verpflichtet.</p> <p>(2) Gemeindevertreter, die an einer Präsenzsitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsdienst mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Im Fall einer Verhinderung hat er bei Sitzungen der Ausschüsse zusätzlich einen Stellvertreter zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in der sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter eintragen muss.</p>	
<p>§ 2a Teilnahme an Hybridsitzungen</p> <p>(1) Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.</p> <p>(2) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus</p>	

<p>beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.</p> <p>(3) Der Antrag ist formlos spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung - in dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung - zu stellen. Gleichzeitig ist der Sitzungsdienst der Verwaltung über den gestellten Antrag zu informieren. Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende entscheidet unverzüglich über den Antrag. Im Übrigen gilt § 2 Abs.2 entsprechend.</p>	
<p>§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens zwölf Kalendertage vor dem Tag der Sitzung</p> <p>a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder</p> <p>b) einer Fraktion</p> <p>dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich bzw. elektronisch erfolgen. Der Bürgermeister kann ohne Bindung einer Frist Beratungsgegenstände benennen, die in der Tagesordnung aufzunehmen sind.</p> <p>(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Tagesordnung der Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zwölften Kalendertags vor dem Tag der Sitzung</p> <p>a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen oder der Gemeindevertreter oder</p> <p>b) einer Fraktion oder</p> <p>c) von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.</p> <p>(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Zuhörer</p> <p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(2) Zuhörer sind nur nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Misfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Wenn die Störung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist, ist auch die Räumung des Sitzungssaals möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zuhörer</p> <p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.</p> <p>(2) Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Misfallens geben. Zuhörerinnen oder Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Einwohnendenfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen</p> <p>(1) Die nach § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 28. August 2024 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Eichwalde in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.</p> <p>(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.</p>

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung“ vom Bürgermeister grundsätzlich mündlich beantwortet.
- (2) Mündliche Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich abgefasst werden. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, auch schriftliche Anfragen, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, an den Bürgermeister zu stellen. Die Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (4) Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Die schriftliche Antwort wird den Gemeindevertretern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Die Anfragende oder der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist. Eine schriftliche Antwort wird den Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Absatz 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer oder seiner Vertretung treten ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste oder Erster oder

<p>Öffentlicher Teil:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,</p> <p>b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,</p> <p>c) Feststellung der Tagesordnung,</p> <p>d) Informationen des Bürgermeisters,</p> <p>e) Einwohnerfragestunde,</p> <p>f) Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung,</p> <p>g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,</p> <p>Nichtöffentlicher Teil:</p> <p>h) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,</p> <p>i) Informationen des Bürgermeisters,</p> <p>j) Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung,</p> <p>k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,</p> <p>l) Schließung der Sitzung.</p> <p>(3) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>Zweite oder Zweiter Stellvertreterin oder Stellvertreter an ihre oder seine Stelle.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p><u>Öffentlicher Teil:</u></p> <p>a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,</p> <p>b) Feststellung der Tagesordnung,</p> <p>c) Entscheidung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung,</p> <p>d) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,</p> <p>e) Einwohnerfragestunde,</p> <p>f) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,</p> <p>g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;</p> <p><u>Nichtöffentlicher Teil:</u></p> <p>h) Entscheidung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung,</p> <p>i) Informationen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,</p> <p>j) Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,</p> <p>k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,</p> <p>l) Schließung der Sitzung.</p>
<p>§ 7 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte</p> <p>a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,</p>	<p>§ 8</p> <p>Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte</p> <p>a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,</p> <p>b) verweisen oder</p> <p>c) ihre Beratung vertagen.</p>

<p>b) verweisen oder c) vertragen.</p> <p>(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache (a) geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag (b), dieser dem Verweisungsantrag (c) vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird entsprechend Abs. 1 behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Der Fortsetzungssitzung ist allein die Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 sind auch nach 22:00 Uhr weitere Tagesordnungspunkte aufzurufen, sofern dies durch eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter beschlossen wird.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Verweisungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p> <p>(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Absatz 6 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Sollte keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 sind auch nach 22:00 Uhr weitere Tagesordnungspunkte aufzurufen, sofern dies durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter beschlossen wird.</p>
--	---

<p>§ 8 Redeordnung</p> <p>(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Heben einer Hand.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.</p> <p>(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann einem zur Sitzung anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung das Wort erteilt werden.</p> <p>(4) Zu persönlichen Bemerkungen kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtig stellen.</p>	<p>§ 9 Redeordnung</p> <p>(1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden.</p> <p>(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann einer oder einem zur Sitzung anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung das Wort erteilt werden.</p> <p>(4) Zu persönlichen Bemerkungen kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung gegen ihre oder seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer oder seiner früheren Äußerungen richtigstellen.</p>
<p>§ 9 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind abweichend von § 8 Absatz 2 außer der Reihe der Redeordnung jederzeit zu erteilen und dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Erteilung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf erst erfolgen, wenn der zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat. Bei einem</p>	

<p>Geschäftsordnungsantrag ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.</p> <p>(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände verbunden mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“.</p> <p>(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere</p> <p>a) der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, b) der Antrag auf Änderung eines Tagesordnungspunktes, c) der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, d) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, e) der Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes, f) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, g) der Antrag auf Schluss der Rednerliste, h) der Antrag auf Schluss der Aussprache, i) der Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, j) der Antrag auf namentliche Abstimmung, k) ein sonstiger Antrag zum Abstimmungsverlauf.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.</p>	
<p>§ 10 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen</p>	<p>§ 10 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr oder ihm die Vorsitzende oder der</p>

<p>und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Eine Störung liegt u.a. vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen wird bzw. beleidigende Äußerungen getätigt werden.</p> <p>(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende mit dem dritten Ordnungsruf für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.</p>	<p>Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht mehr erteilen.</p> <p>(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Eine Störung liegt u.a. vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen wird oder beleidigende Äußerungen getätigt werden.</p> <p>(4) Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen oder sie oder ihn des Raumes verweisen.</p>
<p>§ 11 Abstimmungen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der vertretung stellt mit der offenen Abstimmung die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Antrag zustimmen,b) den Antrag ablehnen oderc) sich der Stimme enthalten. <p>Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln vom Vorsitzenden der</p>	<p>§ 11 Abstimmungen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Antrag zustimmen,b) den Antrag ablehnen oderc) sich der Stimme enthalten. <p>Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufgerufen.</p> <p>(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur selben Sache vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der</p>

<p>3. Gemeindevertretung aufgerufen. Sie erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge zur selben Sache vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antragende der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. (4) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.</p>	<p>von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung. (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Sitzungsvorlage beziehungsweise des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Sitzungsvorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen. (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Einzelwahlen und Gremienwahlen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt. (5) Sollte gemäß § 43 BbgKVerf eine außergewöhnliche Notlage von der Gemeindevertretung festgestellt worden sein, so ist die Durchführung von geheimen Wahlen nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. In diesem Fall findet § 43 Absatz 3 BbgKVerf Anwendung.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 12 Geheime Wahlen in Präsenzsitzungen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.</p> <p>(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.</p> <p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und/oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden. (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis bekannt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 a Geheime Wahlen in Hybridsitzungen</p> <p>(1) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nicht zulässig.</p> <p>(2) Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Hybridsitzung durch Briefwahlen.</p> <p>(3) Dabei ist zu beachten, dass die Ausübung eines bestehenden Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, ein persönliches Vorstellen der Bewerber sowie ein bestehender Zugang der</p>

<p>Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Beweggründe der Bewerber im Vorfeld (z.B. in der Hybridsitzung) zu gewährleisten sind.</p> <p>(4) Alle Gemeindevertreter werden durch die Verwaltung angesprochen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze. Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag innerhalb von zehn Werktagen (bis spätestens 12:00 Uhr des zehnten Werktags) bei dem Wahlleiter der Gemeinde Eichwalde eingehen. Im Anschluss tritt unverzüglich der Wahlausschuss der Gemeindevertretung in einem von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Raum zusammen und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern.</p> <p>(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bekanntgegeben.</p>	
<p>§ 13 Niederschrift</p> <p>(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,d) die Tagesordnung,	<p>§ 13 Niederschrift</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.</p> <p>(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,b) die Zeit und den Ort der Sitzung,c) die Namen der Teilnehmenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,

<p>e) den Wortlaut der Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt, h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung, i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung, j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, k) die Ordnungsmaßnahmen, l) die Feststellung der Beschlussunfähigkeit.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Die Sitzungsniederschrift ist möglichst umgehend, spätestens jedoch mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.</p>	<p>e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Absatz 2 BbgKVerf), h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung, i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung, j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, k) die Ordnungsmaßnahmen, l) die Feststellung der Beschlussunfähigkeit.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Die Sitzungsniederschrift ist möglichst umgehend, spätestens jedoch mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.</p> <p>(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden, Bericht, der im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ veröffentlicht wird.</p>
<p>§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen, Bild- und Tonübertragungen</p> <p>(1) Bild- und Tonaufzeichnungen und Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.</p>	<p>§ 14 Bild- und Tonübertragungen, Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.</p>

<p>(2) Absatz 1 gilt für die von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen entsprechend.</p> <p>(3) Zur Verbesserung des Informationsangebotes für die Einwohner der Gemeinde Eichwalde und Dritte, können Tonaufzeichnungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde auf der Homepage der Gemeinde Eichwalde öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen von Redebeiträgen von Personen, die der Veröffentlichung ihrer Redebeiträge ausdrücklich vorab widersprochen haben.</p>	<p>(3) Zur Verbesserung des Informationsangebotes für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eichwalde und Dritte können Bild- und Tonübertragungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde öffentlich zugänglich gemacht werden.</p> <p>(4) Zur Verbesserung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.</p> <p>(5) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.</p>
<p>§ 15 Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(3) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Anzulegen ist dabei auch, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge und Anfragen zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(3) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>

<p>Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Hauptausschuss</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Fachausschüsse</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige bzw. zeitweilige Fachausschüsse.</p> <p>(2) Die den ständigen bzw. zeitweiligen Fachausschüssen obliegenden Aufgaben werden durch die Gemeindevertretung in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung festgelegt.</p> <p>(3) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Hauptausschuss</p> <p>Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Hauptausschuss</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit gesetzlich oder in den folgenden Absätzen keine andere Regelung getroffen wird.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.</p> <p>(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall</p>

	aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen	Dritter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde vom 28.06.2019 außer Kraft.	§ 17 Fachausschüsse (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Absatz 1 BbgK-Verf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). (2) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird. (3) Die Ausschüsse treten in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. (4) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.
	§ 18 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften Die Bestimmungen des dritten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nicht anderes bestimmen.
	Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde vom 24.11.2021 in der Fassung vom 24.11.2023 außer Kraft.</p>